Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/179

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65305 — 6509/61

Bonn, den 7. Februar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

nebst Text des Abkommens und Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 1. Juni 1961 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt und dem Schlußprotokoll wird zugestimmt. Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung von Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens über

a) die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen einschließlich ihres Amtsbereichs,

b) die Strecken, auf denen die Bediensteten beider Staaten die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt vornehmen können,

c) die Strecken, auf denen festgenommene Personen zurückgeführt und sichergestellte Waren oder Beweismittel zurückgebracht werden dürfen und

d) die Strecken, auf denen Waren nach einer anderen Grenzabfertigungsstelle desselben Staates begleitet werden dürfen,

erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 2 und das Schlußprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

vom dem Wunsche geleitet, den Übergang über die gemeinsame Grenze zu erleichtern, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Ernst Günther Mohr,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz,

Herrn Dr. Karl Zepf,
Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen,

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Max Petitpierre,
Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,

Herrn Dr. Charles Lenz,
Oberzolldirektor,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die beiden Staaten werden im Rahmen dieses Abkommens den Übergang über die gemeinsame Grenze im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr erleichtern und beschleunigen.

(2) Zu diesem Zweck

a) errichten sie nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen;

b) lassen sie auf bestimmten Strecken die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt zu;

c) ermächtigen sie die zuständigen Bediensteten des einen Staates, im Rahmen dieses Abkommens ihre Befugnisse auf dem Gebiet des andern Staates auszuüben.

(3) Die zuständigen obersten Behörden der beiden Staaten werden durch Vereinbarung bestimmen, verlegen, ändern oder aufheben:

a) die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen einschließlich ihres Amtsbereichs;

b) die Strecken, auf denen die Bediensteten beider Staaten die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt vornehmen können;

c) die Strecken, auf denen festgenommene Personen zurückgeführt und sichergestellte Waren oder Beweismittel zurückgebracht werden dürfen;

d) die Strecken, auf denen Waren nach einer andern Grenzabfertigungsstelle desselben Staates begleitet werden dürfen.

(4) Die Vereinbarungen nach Absatz 3 werden durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

1. „Grenzabfertigung" die Anwendung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beiden Staaten, die sich auf den Grenzübertritt von Personen und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren (worunter hier und im folgenden auch Fahrzeuge verstanden werden) und andern Vermögensgegenständen beziehen;

2. „Gebietsstaat" den Staat, auf dessen Gebiet die Grenzabfertigung des andern Staates vorgenommen wird;
„Nachbarstaat" den andern Staat;

3. „Zone" den Bereich des Gebietsstaates, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates berechtigt sind, die Grenzabfertigung vorzunehmen;

4. „Bedienstete" die Personen, die zu den mit der Grenzabfertigung beauftragten Verwaltungen gehören und ihren Dienst bei den nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen oder in den Verkehrsmitteln während der Fahrt ausüben.

Artikel 3

(1) Die Zone kann umfassen:

1. Im Eisenbahnverkehr:
   a) Teile des Bahnhofs und seiner Anlagen;
   b) die Strecke zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle sowie Teile der an dieser Strecke gelegenen Bahnhöfe;

c) bei der Grenzabfertigung während der Fahrt den Zug auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Bahnhöfe, in denen diese Strecke beginnt oder endet und die der Zug durchfährt.

2. Im Straßenverkehr:
   a) Teile der Dienstgebäude;
   b) Teile der Straße und der sonstigen Anlagen;
   c) die Straße zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle;
   d) bei der Grenzabfertigung während der Fahrt das Straßenfahrzeug auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Gebäude und Anlagen, bei denen diese Strecke beginnt oder endet.

3. Im Schiffsverkehr:
   a) Teile der Dienstgebäude;
   b) Teile der Wasserstraße sowie der Ufer- und Hafenanlagen;
   c) die Wasserstraße zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle;
   d) bei der Grenzabfertigung während der Fahrt das Schiff sowie das begleitende Kontrollboot auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Gebäude und Anlagen, bei denen diese Strecke beginnt oder endet.

(2) Der Zone sind rechtlich gleichgestellt die Strecken gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben c und d für die dort genannten Amtshandlungen.

TEIL II

Grenzabfertigung

Artikel 4

(1) In der Zone gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nachbarstaates, die sich auf die Grenzabfertigung beziehen, wie in der Gemeinde des Nachbarstaates, der die Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist. Sie werden, soweit nicht in Artikel 5 Abweichendes bestimmt ist, von den Bediensteten des Nachbarstaates im gleichen Umfang und mit allen Folgen wie im eigenen Staatsgebiet durchgeführt. Personen dürfen jedoch nur wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grenzabfertigung des Nachbarstaates oder, wenn sie von den Behörden des Nachbarstaates gesucht werden, festgenommen und in den Nachbarstaat verbracht werden. Die Gemeinde, der die Grenzabfertigungsstelle des Nachbarstaates zugeordnet ist, wird von der Regierung dieses Staates bezeichnet.

(2) Wird in der Zone gegen die sich auf die Grenzabfertigung beziehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nachbarstaates verstoßen, so üben die Gerichte und Behörden des Nachbarstaates die Strafgerichtsbarkeit aus und urteilen, als ob die Zuwiderhandlungen in der Gemeinde begangen wären, der die Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist.

(3) Im übrigen gilt in der Zone das Recht des Gebietsstaates. Die Organe des Gebietsstaates dürfen jedoch in der Zone Personen während der Grenzabfertigung durch die Bediensteten des Nachbarstaates oder Personen, die von den Bediensteten dieses Staates in Gewahrsam genommen sind, nur festnehmen nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den Bediensteten beider Staaten.

Artikel 5

(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates sind nicht berechtigt, Angehörige des Gebietsstaates auf dessen Gebiet festzunehmen und in den Nachbarstaat zu verbringen. Sie dürfen diese Personen jedoch zur Feststellung des Tatbestandes der im Gebietsstaat liegenden Grenzabfertigungsstelle des Nachbarstaates oder, wenn eine solche nicht besteht, der entsprechenden Behörde des Gebietsstaates vorführen. Im erstgenannten Falle ist bei der Vorführung und, wenn und solange es der Betroffene verlangt, auch bei der Vernehmung ein Bediensteter des Gebietsstaates zuzuziehen.

(2) Die Bediensteten des Nachbarstaates sind nicht berechtigt, Personen festzunehmen und in den Nachbarstaat zu verbringen, die sich nachweislich aus andern Gründen als zum Grenzübertritt vom Gebietsstaat in die Zone begeben, es sei denn, daß diese Personen in der Zone die Vorschriften des Nachbarstaates über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren oder andern Vermögensgegenständen verletzt hätten.

Artikel 6

(1) Bei der Grenzabfertigung in der Zone sollen die Amtshandlungen des Ausgangsstaates vor den Amtshandlungen des Eingangsstaates durchgeführt werden.

(2) Vor Beendigung der Ausgangsabfertigung, der ein Verzicht auf diese gleichzustellen ist, sind die Bediensteten des Eingangsstaates nicht berechtigt, Grenzabfertigungshandlungen vorzunehmen.

(3) Nach Beginn der Eingangsabfertigung sind die Bediensteten des Ausgangsstaates nicht mehr berechtigt, Grenzabfertigungshandlungen vorzunehmen. Ausnahmsweise können Ausgangsabfertigungshandlungen nachgeholt werden, wenn die beteiligte Person es verlangt und der zuständige Bedienstete des Eingangsstaates damit einverstanden ist.

(4) Abweichungen von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Reihenfolge sind im gegenseitigen Einverständnis nur zulässig, wenn erhebliche praktische Gründe dafür bestehen und keine Gegengründe vorhanden sind. In diesen Ausnahmefällen können die Bediensteten des Eingangsstaates — vorbehaltlich Artikel 4 Absatz 3 — Festnahmen oder Beschlagnahmen erst vornehmen, nachdem die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates beendet ist. Sie führen, wenn sie eine solche Maßnahme treffen wollen, die Personen, Waren oder andern Vermögensgegenstände, deren Ausgangsabfertigung noch nicht beendet ist, den Bediensteten des Ausgangsstaates zu. Wollen diese Festnahmen oder Beschlagnahmen vornehmen, so haben sie, vorbehaltlich zwingender innerstaatlicher Vorschriften des Gebietsstaates, den Vorrang.

Artikel 7

Die Bediensteten des Nachbarstaates können in der Zone erhobene Geldbeträge sowie dort zurückgehaltene oder beschlagnahmte Waren und andere Vermögensgegenstände frei in das Gebiet des Nachbarstaates verbringen oder im Gebietsstaat unter Beachtung der dort geltenden gesetzlichen Vorschriften verwerten und den Erlös in den Nachbarstaat verbringen.

Artikel 8

(1) Waren, die von den Bediensteten des Nachbarstaates bei der Ausgangsabfertigung zurückgewiesen oder vor Beginn der Eingangsabfertigung des Gebietsstaates auf Veranlassung der beteiligten Person in den Nachbarstaat zurückgeführt werden, unterliegen weder den Ausfuhrvorschriften noch der Ausgangsabfertigung des Gebietsstaates.

(2) Personen, die von den Bediensteten des Eingangsstaates zurückgewiesen werden, darf die Rückkehr in den Ausgangsstaat nicht verweigert werden. Desgleichen darf die Wiedereinfuhr von Waren in den Ausgangsstaat, deren Einfuhr von den Bediensteten des Eingangsstaates abgelehnt wird, nicht verweigert werden.

Artikel 9

Die Bediensteten beider Staaten unterstützen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben in der Zone soweit wie möglich, insbesondere um den Ablauf der beiderseitigen Grenzabfertigungen aufeinander abzustimmen und rasch und reibungslos zu gestalten und um zu verhindern, daß Personen, Waren und andere Vermögensgegenstände den für die beiden Grenzabfertigungen vorgesehenen Weg oder Platz verlassen und so der Gestellungs- und Anmeldepflicht eines der beiden Staaten entzogen werden.

Artikel 10

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Nachbarstaates werden die zuständigen Behörden des Gebietsstaates amtliche Ermittlungen durchführen und deren Ergebnis mitteilen. Sie werden insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen. Ferner werden sie die das Verfahren betreffenden Schriftstücke zustellen sowie Prozeßakten und Verwaltungsentscheide eröffnen. Die Rechtsvorschriften des Gebietsstaates über das bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen der gleichen Art einzuschlagende Verfahren sind entsprechend anwendbar.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Rechtshilfe beschränkt sich auf die in der Zone begangenen Zuwiderhandlungen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nachbarstaates, die sich auf den Grenzübertritt von Personen oder die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren beziehen.

TEIL III

Bedienstete

Artikel 11

(1) Die Behörden des Gebietsstaates gewähren den Bediensteten des Nachbarstaates bei der Ausübung ihres Dienstes in der Zone den gleichen Schutz und Beistand wie den entsprechenden eigenen Bediensteten. Insbesondere sind die im Gebietsstaat geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze von Beamten und Amtshandlungen auch für strafbare Handlungen anzuwenden, die gegen Bedienstete des Nachbarstaates begangen werden.

(2) Amtshaftungsansprüche für Schäden, die Bedienstete des Nachbarstaates in Ausübung ihres Dienstes in der Zone zufügen, unterstehen dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Nachbarstaates, gleich wie wenn die schädigende Handlung in der Gemeinde des Nachbarstaates stattgefunden hätte, der die Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist. Die Angehörigen des Gebietsstaates sind jedoch den Angehörigen des Nachbarstaates gleichgestellt.

Artikel 12

(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, sind vom Paß- und Sichtvermerkszwang befreit. Gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises über Identität und dienstliche Stellung sind sie berechtigt, die Grenze zu überschreiten und sich an ihren Dienstort zu begeben. Über Bedienstete des Nachbarstaates verhängte persönliche Einreiseverbote bleiben vorbehalten.

(2) Die zuständigen Verwaltungen des Gebietsstaates können die Abberufung von Bediensteten des Nachbarstaates verlangen, die ihren Dienst im Gebietsstaat ausüben.

Artikel 13

Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst im Gebietsstaat auszuüben haben, können dort ihre Dienstuniform oder ein sichtbares Kennzeichen tragen. Sie können in der Zone sowie auf dem Weg zwischen ihrem Dienstort und ihrem Wohnort ihre Dienstwaffen tragen, dürfen diese aber nur im Falle der Notwehr gebrauchen.

Artikel 14

(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben und im Gebietsstaat wohnen, haben ihren Aufenthalt gemäß den Vorschriften über den Aufenthalt von Ausländern zu regeln. Sie erhalten von den zuständigen Behörden unentgeltlich die Aufenthaltsbewilligung.

(2) Ehefrau und Kinder, die im Haushalt des Bediensteten wohnen und keine Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten die Aufenthaltsbewilligung unentgeltlich. Diese kann ihnen nur verweigert werden, wenn ein gegen sie gerichtetes persönliches Einreiseverbot besteht. Die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit liegt im Ermessen der zuständigen Behörden. Wird eine Bewilligung erteilt, so können dafür die ordentlichen Gebühren erhoben werden.

(3) Die Zeit, während der die Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat ihren Dienst ausüben oder dort wohnen, wird nicht auf die Fristen angerechnet, die auf Grund bestehender Niederlassungsabkommen ein Anrecht auf bevorzugte Behandlung geben. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen, die infolge der Anwesenheit des Familienhauptes im Gebietsstaat eine Aufenthaltsbewilligung haben.

Artikel 15

(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben und im Gebietsstaat wohnen, genießen für sich und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen bei ihrem Zuzug oder der Gründung eines eigenen Hausstandes im Gebietsstaat sowie bei ihrer Rückkehr Freiheit von allen Ein- und Ausfuhrabgaben für den Hausrat, die persönlichen Gebrauchsgegenstände einschließlich der Fahrzeuge und die üblichen Haushaltsvorräte, soweit diese Waren aus dem freien Verkehr des Nachbarstaates oder des Staates stammen, aus dem der Bedienstete oder Familienangehörige zuzieht. Wirtschaftliche Ein- und Ausfuhrverbote sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen finden auf diese Gegenstände keine Anwendung.

(2) Diese Bediensteten und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen sind im Gebietsstaat von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit. In Belangen des Militärdienstes und anderer öffentlicher Dienstleistungspflichten gelten sie als im Nachbarstaat wohnhaft. Dasselbe gilt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht Staatsangehörige des Gebietsstaates sind. Sie dürfen im Gebietsstaat keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen werden, von denen die in derselben Gemeinde wohnenden Angehörigen des Gebietsstaates befreit sind.

(3) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, aber nicht im Gebietsstaat wohnen, sind im letzteren von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen sowie hinsichtlich ihrer Dienstbezüge von allen direkten Steuern befreit.

(4) Im übrigen gelten hinsichtlich der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, die zwischen den Vertragsparteien jeweils bestehenden Vereinbarungen über die Doppelbesteuerung.

(5) Die Gehälter der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, sind keinerlei Devisenbeschränkungen unterworfen. Die Bediensteten dürfen ihre Gehaltsersparnisse frei nach dem Nachbarstaat überweisen.

TEIL IV

Grenzabfertigungsstellen

Artikel 16

Die beiderseits zuständigen Verwaltungen werden die Öffnungszeiten und Befugnisse der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen aufeinander abstimmen.

Artikel 17

Die zuständigen Verwaltungen bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen:

a) die für die Dienststellen des Nachbarstaates benötigten Anlagen und die für deren Benutzung zu entrichtenden etwaigen Vergütungen, insbesondere für Miete oder anteilige Baukosten, Beleuchtung, Heizung und Reinigung;

b) die Abteile und Einrichtungen, die den Bediensteten vorzubehalten sind, welche die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt durchführen.

Artikel 18

(1) Die für die Grenzabfertigungsstellen des Nachbarstaates bestimmten Räume werden durch Amtsschilder oder andere Hoheitszeichen kenntlich gemacht.

(2) Die Bediensteten des Nachbarstaates haben das Recht, die Ordnung innerhalb der ihnen zum Alleingebrauch zugewiesenen Räume aufrechtzuerhalten und Personen, die die Ordnung stören, daraus zu entfernen. Sie können nötigenfalls die Hilfe der Bediensteten des Gebietsstaates in Anspruch nehmen.

Artikel 19

Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der Grenzabfertigungsstellen oder zum Bedarf der Bediensteten des Nachbarstaates während des Dienstes im Gebietsstaat bestimmt sind, bleiben frei von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben. Es sind keine Sicherheiten zu leisten. Wirtschaftliche Ein- und Ausfuhrverbote sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen finden, sofern von den zuständigen Verwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen nichts anderes bestimmt wird, auf diese Gegenstände keine Anwendung. Das gleiche gilt für Dienstfahrzeuge oder eigene Fahrzeuge, deren sich die Bediensteten zur Ausübung ihres Dienstes im Gebietsstaat oder zur Zurücklegung des Weges vom und zum Wohnort oder der Strecke zwischen den beiden Grenzabfertigungsstellen des gleichen Grenzüberganges bedienen.

Artikel 20

(1) Der Gebietsstaat wird die Einrichtung telephonischer und telegraphischer Anlagen (einschließlich Fernschreiber), die für die Tätigkeit der Grenzabfertigungsstellen des Nachbarstaates erforderlich sind, sowie den Anschluß dieser Einrichtungen an die entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates gebührenfrei bewilligen, jedoch unter Vorbehalt etwaiger Erstattungen von Anlage- und Einrichtungskosten oder Mietzinsen für die zur Verfügung gestellten Anlagen. Diese unmittelbaren Verbindungen zwischen den Dienststellen des Nachbarstaates dürfen nur für dienstliche Zwecke benützt werden. Die Nachrichtenübermittlung gilt als interner Verkehr des Nachbarstaates.

(2) Die Regierungen der beiden Staaten verpflichten sich, zu demselben Zweck und soweit wie möglich alle Erleichterungen zu gewähren, die die Verwendung anderer Mittel auf dem Gebiet des Fernmeldewesens betreffen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der beiden Staaten über den Bau und Betrieb von elektrischen Nachrichtenanlagen vorbehalten.

Artikel 21

Von den Grenzabfertigungsstellen des Nachbarstaates abzusendende oder für sie bestimmte Dienstsendungen, die sonst dem Postzwang unterlägen, können von den Bediensteten dieses Staates ohne Einschaltung der Post- oder der Eisenbahnverwaltung des Gebietsstaates und frei von Gebühren befördert werden, sofern diese Sendungen den Dienststempel der absendenden Behörde tragen.

TEIL V

Zolldeklaranten

Artikel 22

(1) Personen, die in einem der beiden Staaten wohnen, können bei den nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungstellen beider Staaten alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ohne besondere Bewilligung vornehmen. Sie sind von den Behörden des andern Staates gleichberechtigt mit dessen Angehörigen zu behandeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die diese Tätigkeiten gewerbsmäßig ausüben. Die so ausgeübten Tätigkeiten und bewirkten Leistungen werden für die Umsatzsteuer als ausschließlich in dem Staat ausgeübt oder bewirkt angesehen, dem die Grenzabfertigungsstelle angehört. Dieser Absatz gilt nicht für die Erhebung der direkten Steuern (Steuern vom Einkommen und Vermögen usw.).

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen können für die dort aufgeführten Tätigkeiten gleichermaßen deutsches wie schweizerisches Personal beschäftigen.

(4) Für den Grenzübertritt und den Aufenthalt der in den vorstehenden Absätzen genannten Personen im Gebietsstaat gelten dessen allgemeine Bestimmungen. Die danach möglichen Erleichterungen sind zu gewähren. Unterliegt ihre Tätigkeit, sofern sie diese als Ausländer im Gebietsstaat ausüben, einer Bewilligungspflicht, so ist die Bewilligung von den zuständigen Behörden zu erteilen, und zwar unentgeltlich.

TEIL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 23

Die zuständigen Behörden der beiden Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen.

Artikel 24

In Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 getroffene Maßnahmen können entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Antrag eines der beiden Staaten wieder aufgehoben werden. Im letzteren Fall kann der Staat, der seine Dienste auf sein Gebiet zurückzieht, eine Räumungsfrist beanspruchen, die zwölf Monate, vom Zeitpunkte des Ersuchens an gerechnet, nicht überschreiten darf.

Artikel 25

(1) Eine gemischte deutsch-schweizerische Kommission, die alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu bilden ist, hat zur Aufgabe:

a) die in Artikel 1 genannten Vereinbarungen vorzubereiten sowie etwaige Vorschläge zur Abänderung dieses Abkomens auszuarbeiten;

b) sich zu bemühen, Schwierigkeiten zu lösen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben könnten.

(2) Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jeder Staat drei bestimmt. Sie wählt ihren Vorsitzenden abwechselnd aus den deutschen und schweizerischen Mitgliedern. Der Vorsitzende hat keine ausschlaggebende Stimme. Die Mitglieder der Kommission können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

Artikel 26

Ausdrücklich vorbehalten sind die Maßnahmen, die einer der beiden Staaten im Interesse seiner Sicherheit für vorübergehend erforderlich hält. Die Regierung des andern Staates ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 27

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit gekündigt werden; es tritt zwei Jahre nach seiner Kündigung außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN in Bern, am 1. Juni 1961 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
E. G. Mohr
Dr. Zepf

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
Max Petitpierre
Ch. Lenz

Schlußprotokoll

Anläßlich der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgenden Bestimmungen vereinbart, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

1. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Angehörige" in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz.
3. Vereinbarungen nach Artikel 17 erfolgen für den Eisenbahnverkehr im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnverwaltung.
4. Zu den in Artikel 22 genannten Personen mit Wohnsitz im Nachbarstaat gehören auch juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie alle andern Gesellschaften und Vereinigungen, auch wenn sie keine Rechtspersönlichkeit haben, die ihren Sitz im Nachbarstaat haben.

GESCHEHEN in Bern, am 1. Juni 1961 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
E. G. Mohr
Dr. Zepf

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
Max Petitpierre
Ch. Lenz

Begründung

I. Zum Abkommen

An der deutsch-schweizerischen Grenze sind zur Erleichterung der Grenzabfertigung an mehreren Übergängen Grenzabfertigungsstellen beider Staaten nebeneinander auf deutschem oder schweizerischem Gebiet errichtet worden. Ferner wird auf bestimmten grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken im fahrenden Zuge abgefertigt. In beiden Fällen können deutsche Bedienstete auf schweizerischem Gebiet und schweizerische Bedienstete auf deutschem Gebiet Grenzabfertigungen vornehmen. Rechtsgrundlage hierfür sind mehrere Verträge, die in der Zeit von 1852 bis 1936 geschlossen worden sind. Diese Verträge entsprechen inhaltlich nicht mehr den heutigen Anforderungen. Außerdem sehen sie nicht vor, daß bei Bedarf weitere nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet werden können und daß auf anderen als den jeweils in den Verträgen bestimmten Strecken während der Fahrt abgefertigt werden kann. Deshalb ist am 1. Juni 1961 in Bern das deutsch-schweizerische Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt unterzeichnet worden.

Das Abkommen entspricht den Anregungen und Grundsätzen der internationalen Genfer Abkommen vom 10. Januar 1952 zur Erleichterung des Grenzüberganges im Personen- und Gepäckverkehr mit der Eisenbahn und im Eisenbahngüterverkehr. Diese Grundsätze sollen nach dem vorliegenden Abkommen auch für die Grenzabfertigung im Landstraßen- und Schiffsverkehr maßgebend sein. Gleichartige Abkommen sind bereits mit den Nachbarstaaten Österreich (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581), Belgien (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 190), Frankreich (Bundesgesetzbl. 1960 S. 1533) und den Niederlanden (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) abgeschlossen worden.

Nach Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens können die zuständigen obersten Behörden beider Staaten von Fall zu Fall vereinbaren, daß die Grenzabfertigungsstellen (Zoll- und Grenzschutzstellen) beider Staaten auf dem Gebiet des einen Vertragsstaates zusammengelegt werden oder, daß auf bestimmten Strecken Bedienstete beider Staaten die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln (z. B. Eisenbahn, Schiffe) während der Fahrt vornehmen können. In den Vereinbarungen können ferner die Strecken bestimmt werden, auf denen festgenommene Personen zurückgeführt und sichergestellte Waren zurückgebracht oder auf denen Waren nach einer anderen Grenzabfertigungsstelle desselben Staates begleitet werden dürfen. Es ist beabsichtigt, auch über die vorhandenen nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die bereits zugelassenen Abfertigungen in Eisenbahnen während der Fahrt Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens zu schließen. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarungen werden die jeweiligen zur Zeit geltenden vertraglichen Regelungen außer Kraft treten.

Beide Staaten räumen sich die Berechtigung ein, im Rahmen des vorliegenden Abkommens ihre Grenzabfertigung auf dem benachbarten Staatsgebiet vorzunehmen. Die Grenzabfertigung im Sinne dieses Abkommens umfaßt alle Maßnahmen, die zur Durchführung der Vorschriften der beiden Staaten vorgesehen sind, die sich auf den Grenzübertritt von Personen und den Ein- und Ausgang von Waren und anderen Vermögensgegenständen beziehen. Dazu gehören insbesondere die Zoll-, Außenwirtschafts- und Paßabfertigung sowie die Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen zum Schutze von Menschen, Tieren und Pflanzen. Dementsprechend werden im Rahmen der Grenzabfertigung die grenzhoheitlichen Funktionen des einen Vertragsstaates (Nachbarstaat) mit den danach in Betracht kommenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den sich aus diesen ergebenden Befugnissen auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates (Gebietsstaat) ausgedehnt. Dieser Erweiterung des hoheitlichen Bereichs des Nachbarstaates entspricht jeweils die Verpflichtung des Gebietsstaates, die danach für zulässig gehaltenen Einwirkungen zu dulden. Die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Wahrnehmung der Grenzabfertigungsfunktion erforderliche Maß.

Die beiderseitigen Delegationen haben in einer Niederschrift vom 20. Mai 1961 ihre gemeinsame Auffassung über einige die Auslegung des Abkommens betreffende Fragen zum Ausdruck gebracht. Die Niederschrift ist der Begründung als Anlage beigefügt.

II. Zum Zustimmungsgesetz

Die in der Eingangsformel vorgesehene Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 78 in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 106 Abs. 2 erforderlich, weil die in dem Abkommen vorgesehenen Steuervergünstigungen auch den Ländern zufließende Steuern einschließen. Dies trifft zu für Artikel 15 Abs. 1 (bezüglich der Biersteuer, soweit sie als Eingangsabgabe zu erheben wäre) und Artikel 15 Abs. 3 und 4 (allgemeine steuerliche Behandlung der Bediensteten des Nachbarstaates). Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich ferner aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil unter Behörden des Gebietsstaates im Sinne des Artikels 11 Abs. 1 auch Landesbehörden zu verstehen sind.

Durch die Ausführung des Gesetzes selbst werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Soweit durch die auf Grund des Abkommens abzuschließenden Einzelvereinbarungen Kosten entstehen, ist darüber im Zusammenhang mit den Einzelvereinbarungen zu gegebener Zeit fallweise zu befinden. Ihre Höhe hängt von dem jeweiligen Inhalt der mit den zuständigen schweizerischen Stellen abzuschließenden Einzelvereinbarungen ab und kann zur Zeit noch nicht geschätzt werden.

Zu Artikel 1

Die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften ist nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil sich das Abkommen und das Schlußprotokoll auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens haben normativen Charakter. Sie sollen durch Rechtsverordnungen innerstaatlich durchgesetzt werden. Aus sachlichen Gründen ist geboten, die Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Es wird sich entsprechend den Bedürfnissen des grenzüberschreitenden Verkehrs häufig die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens kurzfristig zu ändern (z. B. bei Fahrplanänderungen). Der Vollzug der Vereinbarung im innerstaatlichen Bereich wäre in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit kaum möglich, wenn die Zustimmung des Bundesrates erforderlich wäre.

Zu Artikel 3

Das Abkommen und das Schlußprotokoll sowie die nach Artikel 2 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 2 und das Schlußprotokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Anlage
zur Begründung des Abkommens
vom 1. Juni 1961

Niederschrift
über das Ergebnis der Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer schweizerischen Delegation über den Abschluß eines Abkommens betreffend die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

Vom 16. bis 20. Mai 1961 fanden in Bern zwischen einer deutschen und einer schweizerischen Delegation, deren Mitglieder in der anliegenden Liste aufgeführt sind, die Schlußverhandlungen über ein Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt statt.

Zu dem Entwurf des Abkommens, der von den Leitern der deutschen und der schweizerischen Delegation am 20. Mai 1961 paraphiert wurde, ist folgendes zum Zwecke der Klarstellung zu bemerken:

1. Zu den Artikeln 4 und 5:

   Es wird von der allgemeinen Staatenpraxis ausgegangen, daß bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, die Staatsangehörigkeit des Gebietsstaates maßgebend ist.

2. Zu Artikel 10 Absatz 2:

   Die im Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Zuwiderhandlungen umfassen nicht Zuwiderhandlungen gegen Devisenvorschriften.

3. Zu Artikel 15 Absätze 2 und 3:

   Steuern fallen nicht unter den Begriff der öffentlichrechtlichen persönlichen Dienst- und Sachleistungen.

Bern, den 20. Mai 1961

Der Leiter der deutschen Delegation
Dr. Zepf

Der Leiter der schweizerischen Delegation
Lenz